Aus dem Philosophisches Lesebuch, Reclam 18496

Olympe de Gouges

Bürgerinnen und Menschenrechte

Die Idee der Menschenrechte wurde im Zuge der Kultur­geschichte nicht zuletzt von der Philosophie mit entwickelt. Sie vereint antike und christliche Vorstellungen ebenso wie die in der Aufklärung vertretene Vorstellung „angeborener“ natürlicher Rechte eines jeden Menschen. Die Idee der Menschenrechte ist also das Ergebnis eines langen Pro­zesses. Dies ist schon daran erkennbar, dass es der Sklaven­halter Thomas Jefferson (1743-1826), dritter Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, war, der mit der ameri­kanischen Unabhängigkeitserklärung vom 4. Juli 1776 der Welt eine der nachhaltigsten Formulierungen dieses Ge­dankens geschenkt hat:

"folgende Wahrheiten halten wir für selbstverständlich: dass alle Menschen gleich geschaffen sind; dass sie von ih­rem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten aus­gestattet sind; dass dazu Leben, Freiheit und das Streben nach Glück gehören; dass zur Sicherung dieser Rechte Re­gierungen unter den Menschen eingesetzt werden, die ihre rechtmäßige Macht aus der Zustimmung der Regierten herleiten; dass, wann immer irgendeine Regierungsform sich als diesen Zielen abträglich erweist, es Recht des Vol­kes ist, sie zu ändern oder abzuschaffen und eine neue Re­gierung einzusetzen und diese auf solchen Grundsätzen aufzubauen und ihre Gewalten in der Form ZU organisie­ren, wie es ihm zur Gewährleistung seiner Sicherheit und seines Glückes geboten zu sein scheint.«

In diese Formulierung der Rechte des Individuums, die von der Staatsbildung nicht aufgehoben werden, gehen of­fenbar Vorstellungen John Lockes aus der Zweiten Ab­handlung über die Regierung (vgl hier S. 217ff.) ein. Sie mündet in die berühmt gewordene Formel von »Life, Li­berty and the pursuit of Happiness«.

Jefferson vertrat die jungen Vereinigten Staaten als Bot­schafter in Frankreich und nahm Anteil an der  „Déclarati­on des droits de L‘homme et du citoyen“, die am 26. August 17X9 im Verlaufe der Französischen Revolution verkündet^ wurde. Die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte forderte zum Beispiel Freiheit und Gleichheit (Art. I), Sicherheit vor willkürlicher Verhaftung (Art. VII), Gedanken- und Meinungsfreiheit (Art. XI) und die Ge­waltenteilung (Gesetzgebung, Gerichte und Polizeigewalt dürfen nicht in denselben Händen liegen, Art. XVI). Ihr folgten im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts die Verfas­sungspräambeln einiger europäischer und anderer Staaten, so die Grundrechte des Deutschen Volkes in der Frankfur­ter Paulskirchenverfassung von 1849. Heute werden vor allem soziale Rechte (z. B. das Recht auf Bildung, auf Ar­beit, auf Asyl und eine unversehrte Umwelt) diskutiert.

Als Produkt eines beständigen weiteren »Erringens« von Rechtssätzen zeigen sich die Menschenrechte - bis dahin immer noch eine Angelegenheit weißer Männer - bereits im Blick auf die „Rechte der Frau und Bürgerin“. Auf sol­che Begrenzungen hat im Zuge der Französischen Revolu­tion Olympe de Gouges (1748-Î793) durch die von ihr verfasste Erklärung (1791) hingewiesen.

Geboren als Marie Gouze 1748 in Montauhan, beschloss sie im Alter von dreißig Jahren, Schriftstellerin zu werden und sich der Politik zuzuwenden. Da sie als Frau auf der Rednertribüne das Wort nicht ergreifen durfte, ließ sie Aufrufe und Pamphlete in ganz Paris anschlagen. In der Schreckenszeit der „Terreur“ wurden ihr diese zum Ver­hängnis. An einem kalten Herbsttag, am 3. November des Jahres 1793, wurde sie auf dem Schinderkarren zur Guil­lotine gerollt. Im Sommer des darauf folgenden Jahres folgte ihr Robespierre (1758-1794), der übrigens bei keiner von all jenen Hinrichtungen zugegen gewesen war (außer nun bei seiner eigenen).

Erst spät wurde der Beitrag von Olympe de Gouges zur Entwicklung der Menschenrechte gewürdigt. In den ana­log zur Männer-Menschenrechtserklärung aufgeführten 17 Artikeln heißt es bei ihr unter anderem: »Die Frau ist frei geboren und bleibt dem Manne gleich in allen Rechten« (Art. 1). »Freiheit und Gleichheit bestehen in der Zurück­gabe all dessen, was einem anderen gehört. Also wird die Frau an der Ausübung ihrer natürlichen Rechte gehindert durch die Grenzen, die die fortdauernde Tyrannei des Mannes ihr entgegensetzt. Diese Grenzen müssen durch die Gesetze der Natur und der Vernunft neu gesetzt wer­den« (Art. 4).

PS KW: Nach Wikipedia wurde sie als Royalistin verhaftet. Der Historiker Karl Heinz Burmeister schreibt: „Ihre Neigung zu den Girondisten, ihr Bekenntnis zum Föderalismus und zur Monarchie, ihre Gegnerschaft zu den Jakobinern, ihre persönliche Feindschaft zu Robespierre, hatten zu ihrer Hinrichtung geführt; sie büßte aber auch für ihren Einsatz für die Rechte der Frau. Man empfand darin eine unerwünschte Einmischung in die den Männern vorbehaltene Politik.“